

Homeoffice - Erläuterungen

Zum aktuellen Thema **“Homeoffice-Tage“** hat uns im Zentralausschuss APS Steiermark in den letzten Tagen eine Flut an Fragen erreicht.

Als Vorsitzender des Zentralausschusses für Landeslehrer/innen für allgemeine Pflichtschulen in der Steiermark darf ich Ihnen zum besseren Verständnis in einer Übersicht im Anhang



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726

a) Informationen zur steuerlichen Behandlung zum Homeoffice

und

b) eine Zusammenstellung der "häufigsten Fragen"

übermitteln.

In der Anlage a) finden Sie auch einen Link.
Nähere Erläuterungen zum Thema
„Häufig gestellte Fragen zum Homeoffice - Pauschale“
(Homepage des Finanzministeriums)

Mit freundlichen Grüßen

Werner Strohmeier
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Josef Pilko - 0664 80 345 55 731

Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Brauneis - 0664 80 345 55 734

Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung von Homeoffice-Tagen für Lehrerinnen und Lehrer

1. Abschreibung für ergonomisch geeignetes Mobiliar (mind. 26 Homeoffice-Tage)

§ 16 Abs. 1 Z 7a lit a EStG

Nach § 16 Abs. 1 Z 7a lit a EStG können Arbeitnehmer/innen künftig Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu einer Höhe von 300 EUR (Höchstbetrag pro Kalenderjahr) geltend machen, wenn mindestens 26 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr geleistet wurden. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt 300 EUR, so kann der Überschreibungsbetrag (innerhalb des Höchstbetrages) jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden.

Übergangsbestimmung (§ 124b Z 374 EStG):

Für das Jahr 2020 können maximal 150 EUR beantragt werden. Für das Jahr 2021 kann nur mehr die Differenz zwischen 300 EUR und dem im Jahr 2020 berücksichtigten Betrag geltend gemacht werden. Damit soll gewährleistet werden, dass in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt bis zu 300 EUR berücksichtigt werden können. In den Kalenderjahren 2022 und 2023 beläuft sich der Höchstbetrag dann auf jeweils 300 EUR.

2. Homeoffice-Pauschale

§ 16 Abs. 1 Z 7a EStG

Gilt für die Einkommensjahre 2021 bis 2023

Das Homeoffice-Pauschale beträgt bis zu drei Euro pro Tag, an dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihre/seine berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausübt (Homeoffice-Tag). Es steht für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu. (D.h. max. $100 \times 3 = 300$ EUR)

Gewährt der Arbeitgeber überhaupt kein Homeoffice-Pauschale, kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer somit den Gesamtbetrag bis zum obigen Höchstbetrag als Werbungskosten absetzen, sofern sie/er eine entsprechende Anzahl von Arbeitstagen im Homeoffice verbringt.

Das Pauschale gilt auch dann, wenn man weniger als 26 Tage im Kalenderjahr im Homeoffice gearbeitet hat.

Beispiele für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, bei denen kein Pauschale seitens des Dienstgebers erstattet wird:

Anzahl der Homeoffice-Tage	Werbungskosten drei Euro pro Homeoffice-Tag
20	60 (20 x 3)
37	111 (37 x 3)
...	analog
100 oder mehr	300 EUR (Höchstbetrag)

3. Was gilt als Homeoffice-Tag?

Als Homeoffice-Tag gilt nur jener Tag, an dem die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird. Arbeitet man beispielsweise nur den halben Tag in der Wohnung und fährt nachher in das Büro oder auf Dienstreise, so liegt kein Homeoffice-Tag vor.

4. Zusammenfassung der Abschreibungsmöglichkeiten:

Einkommens-Jahr	Abschreibung für ergonomisch geeignetes Mobiliar (mind. 26 Homeoffice-Tage)	Homeoffice-Pauschale
2020	max. 150	nein
2021	Differenz zwischen 300 EUR und dem im Jahr 2020 berücksichtigten Betrag	ja
2022	300	ja
2023	300	ja

Die Ausgaben für das Homeoffice sind nicht auf das Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 EUR jährlich anzurechnen und stehen somit zusätzlich zu.

Nähere Erläuterungen zum Thema „Häufig gestellte Fragen zum Homeoffice-Pauschale“ finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter:

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html#allgemein>

Gesetzliche Grundlagen im Einkommenssteuergesetz (EStG):

(Gesetzestext)

§ 16 Abs. 1 Z 7a EStG

Werbungskosten sind ...

Ausgaben und Beträge eines Arbeitnehmers, der seine berufliche Tätigkeit in der Wohnung (im Homeoffice) erbringt und bei dem keine Ausgaben für ein Arbeitszimmer gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d berücksichtigt werden:

- a) *Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu insgesamt 300 Euro (Höchstbetrag pro Kalenderjahr), wenn der Arbeitnehmer zumindest 26 Homeoffice-Tage gemäß § 26 Z 9 lit. a im Kalenderjahr geleistet hat. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der Überschreibungsbetrag innerhalb des Höchstbetrages jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden. Z 8 ist nicht anzuwenden.*
- b) *Soweit das Homeoffice-Pauschale gemäß § 26 Z 9 lit. a den Höchstbetrag von drei Euro pro Homeoffice-Tag nicht erreicht, die Differenz auf drei Euro.*

§ 26 Z 9 lit. a EStG

Der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit unentgeltlich überlässt, und ein Homeoffice-Pauschale nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) *Das Homeoffice-Pauschale beträgt bis zu drei Euro pro Tag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausübt (Homeoffice-Tag); es steht für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu.*

§ 124b Z 373, Z 374 und Z 375 EStG

Die Übergangsbestimmungen bzgl. Abschreibung für ergonomisch geeignetes Mobiliar, die Gültigkeit und Dauer der Homeoffice-Regelung sind in diesen Gesetzespassagen definiert.

Häufig gestellte Fragen zum Homeoffice-Pauschale

Überblick über die wichtigsten Informationen

Inhaltsverzeichnis

- Allgemein
- Betreffend die Arbeitnehmerveranlagung 2020
- Pendlerpauschale
- Betreffend die Arbeitnehmerveranlagung ab 2021
- Aufzeichnungspflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Allgemein

Was ist in Zusammenhang mit „Homeoffice“ unter Wohnung zu verstehen?

Von der Homeoffice-Regelung ist nicht nur die private Wohnung des Arbeitnehmers umfasst (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz), sondern auch die Wohnung der Lebenspartnerin/des Lebenspartners und von nahen Angehörigen, wenn der Arbeitnehmer dort im Homeoffice tätig wird.

Parks oder andere öffentliche Flächen, Restaurants oder Cafés, Vereinslokale, etc fallen nicht darunter

Muss ich die Anzahl meiner Homeoffice-Tage selbst dokumentieren?

Der Arbeitgeber muss die Homeoffice-Arbeitstage im Lohnzettel bekannt geben. Er hat die Anzahl der Homeoffice-Tage im Lohnkonto und im Lohnzettel (L 16) anzuführen (ab 2021).

Was gilt als Homeoffice-Tag?

Als Homeoffice-Tage gelten nur jene Tage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird. Arbeitet man beispielsweise nur den halben Tag in der Wohnung und fährt nachher in das Büro oder auf Dienstreise, so liegt kein Homeoffice-Tag vor.

Sind die Aufwendungen für Homeschooling steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Homeschooling (z.B. ein Notebook oder Tablet, das von einem Kind für die Schule verwendet wird) können in der Arbeitnehmerveranlagung nicht geltend gemacht werden. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich – wie bisher – um Aufwendungen der privaten Lebensführung. Diese werden beispielsweise durch die Familienbeihilfe, die zur verstärkten Förderung im Jahr 2020 um eine Einmalzahlung von 360 Euro erweitert wurde, abgegolten.

Ich arbeite den halben Tag zu Hause und fahre dann auf eine Dienstreise und war daher nicht im Büro. Ist das ein Homeoffice-Tag?

Nein, der Tag einer Dienstreise stellt keinen Homeoffice-Tag dar

Ich habe mir den halben Tag Urlaub genommen und arbeite daher nur halbtags im Homeoffice. Ist dieser halbe Arbeitstag ein Homeoffice-Tag im Sinne des Homeoffice-Pauschales?

Ja, weil die gesamte berufliche Tätigkeit dieses Tages ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird.

Ich bin eine Teilzeitkraft und arbeite nur halbtags und einmal pro Woche im Homeoffice.

Wird die gesamte berufliche Tätigkeit an diesem Arbeitstag im Homeoffice verbracht, gilt dieser Tag als „Homeoffice-Tag“ unabhängig von der täglichen Normalarbeitszeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.

Wenn von einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeberin/Arbeitgeber betreffend Homeoffice gesprochen wird, was ist damit genau gemeint?

Dies kann sowohl eine kollektivvertragliche als auch eine individuelle Vereinbarung oder eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer sein. Auch eine Homeoffice-Tätigkeit auf Basis einer Dienstanweisung durch den Arbeitgeber ist - insbesondere im Rahmen der COVID-Pandemie - als Vereinbarung zu werten.

Ich habe im Jahr 2020 für ergonomisches Büromobiliar 200 Euro ausgegeben und kann in der Veranlagung für 2020 aber nur 150 Euro absetzen. Was bedeutet das für die verbleibenden 50 Euro?

Für die Jahre 2020 und 2021 gilt, dass insgesamt 300 Euro und davon für das Jahr 2020 maximal 150 Euro geltend gemacht werden dürfen. Betragen die Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar im Jahr 2020 weniger als 150 Euro, kann der Differenzbetrag auf 300 Euro für Ausgaben im Jahr 2021 verwendet werden. Übersteigen die Ausgaben im Jahr 2020 den Betrag von 150 Euro, kann der übersteigende Betrag bei der Veranlagung für 2021, insgesamt für beide Jahre aber begrenzt mit 300 Euro, geltend gemacht werden.

Beispiele:

a) Die Ausgaben für ergonomisches Büromöbiliar betragen im Kalenderjahr 2020 70 Euro und im Kalenderjahr 2021 230 Euro.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 können 70 Euro und bei der Veranlagung für das Jahr 2021 können 230 Euro geltend gemacht werden, sodass in Summe für beide Jahre 300 Euro berücksichtigt werden.

b) Die Ausgaben für ergonomische Büromöbiliar betragen im Kalenderjahr 2020 230 Euro und in Kalenderjahr 2021 70 Euro.

Bei der Veranlagung für das Jahr 2020 können 150 Euro und bei der Veranlagung für 2021 ebenfalls 150 Euro geltend gemacht werden, sodass in Summe für beide Jahre 300 Euro berücksichtigt werden.

Ich bekomme von meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber täglich 2 Euro pro Homeoffice-Tag und bin 150 Tage pro Jahr im Homeoffice. Wie viel davon kann meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber begünstigt abrechnen und was kann ich bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen?

Das Homeoffice-Pauschale ist zweifach begrenzt: Es dürfen jährlich nicht mehr als 100 Homeoffice-Tage und pro Homeoffice-Tag maximal 3 Euro berücksichtigt werden. Auf Grund welcher arbeitsrechtlichen Bemessung sich dies ergibt, ist für die steuerrechtliche Ermittlung des maximalen Homeoffice-Pauschale nicht relevant, solange der sich aus der Berechnung Homeoffice-Tage (maximal 100) x 3 Euro resultierende Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Das heißt, in diesem Falle darf die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bereits in der Lohnverrechnung 300 Euro als Homeoffice-Pauschale berücksichtigen.

Ich bekomme von meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber im Monat 25 Euro als Homeoffice-Pauschale, wobei meine Homeoffice-Tage variabel sind. Wie gehe ich hier vor?

Vorweg muss es eine Vereinbarung über die Arbeitsleistung im Homeoffice geben. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann in der Lohnverrechnung 100 Homeoffice-Tage im Jahr mit maximal 3 Euro pro Tag, also maximal 300 Euro pro Kalenderjahr steuerbegünstigt berücksichtigen. Daher sind die tatsächlichen Homeoffice-Tage zusammenzuzählen und dem erhaltenen Pauschale gegenüberzustellen. Wurde weniger Tage im Homeoffice gearbeitet, ist das den Betrag von tatsächlichen Homeoffice-Tagen x 3 Euro übersteigende Pauschale bereits von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber steuerpflichtig zu behandeln.

Aufgrund der COVID-19-Krise war ich bisher im Homeoffice und habe das Pendlerpauschale weiterhin bezogen. Wie sieht das nach Auslaufen der COVID-19-Sonderregelungen aus?

Aufgrund der COVID-19-Krise gibt es eine Sonderregelung, wonach das Pendlerpauschale auch während des Homeoffice zusteht. Diese Regelung läuft mit 30. Juni 2021 aus, was bedeutet, dass danach die allgemeinen Regelungen zum Pendlerpauschale anzuwenden sind.

Ich bekomme von meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber im Mai 2021 ein Homeoffice-Pauschale und zugleich wird ein Pendlerpauschale für den Monat berücksichtigt – stehen mir im Mai sowohl das Pendlerpauschale als auch das Homeoffice-Pauschale zu?

Aufgrund der COVID-19-Krise kam es in Bezug auf das Pendlerpauschale zu einer Weitergewährung wie im bisherigen Ausmaß bis zum 30. Juni 2021, auch wenn aufgrund der Krise nicht tatsächlich gependelt wurde. Wird nun beispielsweise im Mai 2021 zusätzlich zu dem COVID-19-bedingt weitergewährten Pendlerpauschale ein Homeoffice-Pauschale von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber berücksichtigt, stehen bis 30. Juni 2021 sowohl das Pendlerpauschale als auch das Homeoffice-Pauschale unabhängig voneinander zu.

Sind Büromöbel, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer für das Homeoffice zur Verfügung stellt, ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis?

Büromöbel, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer für das Homeoffice zur Verfügung stellt und die ausschließlich beruflich genutzt werden, stellen keinen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar.

Was ist unter ergonomisch geeigneten Büromöbeln zu verstehen?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Handel angebotenen Büromöbel ergonomisch geeignet sind. Daher können diese Kosten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abgesetzt werden.

Wie sind finanzielle Zuschüsse für die laufenden Internetkosten steuerlich zu behandeln?

Finanzielle Zuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für einen auf die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer laufenden Vertrag sind steuerpflichtig, jedoch kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Internetkosten im Ausmaß der beruflichen Nutzung als Werbungskosten geltend machen. Eine Aufteilung in einen beruflichen oder privaten Anteil ist gegebenenfalls nach entsprechenden Feststellungen im Schätzungsweg vorzunehmen. Auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass die private Nutzung mindestens 40% beträgt. (siehe LStR 2002 Rz 339f)

Gemäß einer Vereinbarung ist für jeden Montag Homeoffice-Tätigkeit vereinbart worden. Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer nimmt sich zwei Wochen Urlaub. Zählen die Montage in den Urlaubswochen auch aus Homeoffice-Tage?

Nein, Urlaubstage gelten nicht als Homeoffice-Tage. Es gelten nur die tatsächlichen Arbeitstage.

Betreffend die Arbeitnehmerveranlagung 2020

Was kann ich bei der Veranlagung 2020 zusätzlich geltend machen?

Für die Veranlagung 2020 ist neu, dass bis zu 150 Euro an Werbungskosten für ergonomisches Büromobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl und Schreibtischlampe) ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro geltend gemacht werden können. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde.

Als ergonomisch geeignetes Mobiliar können auch andere Gegenstände als ein Drehsessel, ein Schreibtisch oder die Beleuchtung angesehen werden, wenn sie eindeutig dazu dienen, das Arbeiten in ergonomischer Hinsicht zu verbessern (z.B. Fußstütze, Vorlagehalterung).

Ich habe mir im Jahr 2020 für meine Homeoffice-Tätigkeit einen Schreibtisch gekauft. Kann ich diese Kosten geltend machen?

Ja, die Kosten können bis zu 150 Euro bereits für das Jahr 2020 ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend gemacht werden.

Ich habe 2020 Büromobiliar in Höhe von 50 Euro geltend gemacht. In welcher Höhe kann ich Aufwendungen für Büromobiliar im Jahr 2021 geltend machen?

Grundsätzlich beträgt der Höchstbetrag im Jahr 2020 150 Euro. Wird dieser nicht ausgeschöpft, kann die Differenz auf 150 Euro zu den maximal 150 Euro im Jahre 2021 hinzugerechnet werden. Das heißt, dass für die Jahre 2020 und 2021 gemeinsam maximal 300 Euro geltend gemacht werden können.

Beispiel:

Im Jahr 2020 wird ein Drehsessel um 50 Euro angeschafft und in der Veranlagung geltend gemacht. Im Jahr 2021 kann daher Büromobiliar um maximal 250 Euro geltend gemacht werden.

Was kann ich für das Jahr 2020 an Arbeitsmitteln als Werbungskosten geltend machen?

Andere Arbeitsmittel (wie z.B. Werkzeug, Berufskleidung, Drucker, Bildschirmbrille) können wie bisher verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt). Werden Arbeitsmittel nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden. Alternativ können Arbeitsmittel, die nicht mehr als 800 Euro kosten (geringwertige Wirtschaftsgüter) zur Gänze im Kalenderjahr der Anschaffung abgesetzt werden.

Beispiel:

A arbeitet überwiegend am Computer. Dafür hat er am 5.10.2020 eine spezielle Bildschirmbrille um 500 Euro angeschafft. A kann die 500 Euro zur Gänze im Jahr 2020 geltend machen oder über die Nutzungsdauer von 5 Jahren verteilen. Der jährliche AfA-Jahresbetrag beträgt dann 100 Euro; für 2020 können 50 Euro berücksichtigt werden. (Halbjahres-AfA).

Ich habe mir im Jahr 2020 für Homeoffice einen Computer gekauft. Kann ich diese Kosten geltend machen?

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z.B. Drucker, Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40% angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Kopfhörer, Drucker oder Scanner – unter 800 Euro nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Beispiel:

A kauft sich am 30.06.2020 einen PC inkl. Monitor und Tastatur für insgesamt 1.200 Euro. Zusätzlich kauft A einen Drucker um 150 Euro. Ohne besonderen Nachweis können bei beruflicher Nutzung 60% der Kosten für den PC verteilt über mindestens 3 Jahre, also $1.200 \text{ Euro} / 3 \text{ Jahre} \times 60\% = 240 \text{ Euro pro Jahr}$ geltend gemacht werden. Für den Drucker können, da der Anschaffungspreis die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, bereits im Anschaffungsjahr die vollen der beruflichen Nutzung zurechenbaren Kosten von $150 \text{ Euro} \times 60\% = 90 \text{ Euro}$ steuerlich geltend gemacht werden. Im Jahr 2020 kann A also 330 Euro (240 Euro + 90 Euro) steuerlich geltend machen und in den beiden darauffolgenden Jahren jeweils 240 Euro.

Ich hatte im Jahr 2020 aufgrund von Homeoffice höhere Kosten für Strom und Heizung. Kann ich diese Kosten geltend machen?

Nein, dies ist (außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers) nicht möglich.

Ich hatte im Jahr 2020 aufgrund von Homeoffice höhere Kosten für Lebensmittel. Kann ich diese Kosten geltend machen?

Nein, hierbei handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung.

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber hat mir im Jahr 2020 einen Zuschuss für das Homeoffice gezahlt. Ist dieser Zuschuss steuerfrei?

Nein, im Jahr 2020 sind Zuschüsse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für das Homeoffice steuerpflichtig.

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber hat mir digitale Arbeitsmittel (z.B. Notebook, USB-Stick) für das Homeoffice zur Verfügung gestellt. Was kann ich zusätzlich in der Arbeitnehmerveranlagung 2020 geltend machen?

Werden digitale Arbeitsmittel von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, können dafür keine Kosten abgesetzt werden. Kosten für digitale Arbeitsmittel, die eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer selbst getragen hat, können berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber stellt einen Laptop zur Verfügung, aber keinen Drucker. Der Arbeitnehmer kauft im Jahr 2020 einen Drucker um 300 Euro, den er zu 60% beruflich nutzt. Der Arbeitnehmer kann im Jahr 2020 den Betrag von 180 Euro (60% von 300 Euro) als Werbungskosten (Arbeitsmittel) geltend machen.

Gibt es für das Jahr 2020 ein Homeoffice-Pauschale, das über den ergonomischen Schreibtisch und Drehstuhl hinausgeht?

Nein, ein solches Pauschale ist erst für 2021 vorgesehen.

Ich habe mir die Rechnung über den Kauf eines ergonomischen Schreibtisches und Drehstuhls nicht aufgehoben. Was mache ich?

Ein belegmäßiger Nachweis aus dem Jahre 2020 ist erforderlich, damit das Finanzamt gegebenenfalls die Anschaffung im Jahr 2020 prüfen kann.

Wo kann ich im Formular L 1 die maximal 150 Euro für das ergonomische Büromobiliar angeben?

Wollen Sie derartige Ausgaben geltend machen, beachten Sie bitte:

- Verwenden Sie KEINE der bisherigen Kennzahlen der Steuererklärung L 1, E 1 oder E 7 für 2020, da es sonst zu Fehlern im Bescheid kommen kann.
- Die entsprechenden Ausgaben sind in einem eigenen Betragsfeld (Kennzahl 158) einzugeben.
 - Wenn Sie die Steuererklärung als **Papierformular** abgeben, beachten Sie bitte:
 - Haben Sie das Formular L 1/E 1 oder E 7 für 2020 noch nicht abgegeben, fügen Sie der Steuererklärung die Beilage [L 1 HO-2020](#) an, die für derartige Ausgaben vorgesehen ist.
 - Haben Sie bereits einen Einkommensteuerbescheid für 2020 erhalten, können Sie mit der Beilage [L 1 HO-2020](#), beantragen, dass die Ausgaben für ergonomisches Büromobiliar zusätzlich berücksichtigt werden. In diesem Fall wird die Veranlagung für 2020 vom Finanzamt noch einmal unter Berücksichtigung der Ausgaben durchgeführt.
 - Wenn Sie die Steuererklärung über **FinanzOnline** abgeben, beachten Sie bitte:
 - Haben Sie das Formular L 1/E 1 oder E 7 für 2020 noch nicht abgegeben, können Sie die Ausgaben für ergonomisches Büromobiliar bei den Werbungskosten in einem eigenen Betragsfeld (Kennzahl 158) eintragen.
 - Haben Sie bereits einen Einkommensteuerbescheid für 2020 erhalten, können Sie beantragen, dass die Ausgaben für ergonomisches Büromobiliar zusätzlich berücksichtigt werden. Dazu gehen Sie bitte wie folgt vor:
 - Wählen Sie unter „Weitere Services“ den Menüpunkt „Bescheidänderung“. Wählen Sie „Änderung gem. § 295a BAO“. In der nachfolgenden Eingabeseite können Sie die Werbungskosten geltend machen.

Der Schreibtisch wird von mehreren Personen im Haushalt für Homeoffice genutzt, was kann ich geltend machen?

Die Anschaffungskosten bis maximal 150 Euro kann nur die Person als Werbungskosten absetzen, die sie bezahlt hat und die den Schreibtisch beruflich nutzt. Das gilt auch dann, wenn mehrere Personen den ergonomischen Schreibtisch und den Sessel nutzen.

Ich habe mir vor dem Jahr 2020 einen ergonomischen Schreibtisch und Bürosessel gekauft. Kann ich diese Kosten noch geltend machen?

Nein, dies ist nicht möglich. Nur Anschaffungen aus dem Jahr 2020 können geltend gemacht werden.

Pendlerpauschale

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber hat im Kalenderjahr 2020 das Pendlerpauschale weiterhin berücksichtigt, obwohl ich die meiste Zeit im Homeoffice war. Muss ich etwas zurückzahlen?

Nein. Es wurde eine eigene gesetzliche Bestimmung geschaffen, die vorsieht, dass das Pendlerpauschale auch während der Zeit zusteht, in der COVID-19-bedingt Telearbeit geleistet wurde.

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber hat im Kalenderjahr 2020 das Pendlerpauschale nicht berücksichtigt. Kann ich es in der Arbeitnehmerveranlagung trotzdem geltend machen, obwohl ich die meiste Zeit im Homeoffice war?

Ja, sofern die grundsätzlichen allgemeinen Voraussetzungen für das Pendlerpauschale auch vor der COVID-19-Krise vorgelegen sind. Die COVID-19-Krise allein begründet keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale.

Betreffend die Arbeitnehmerveranlagung ab 2021

Wie können Aufwendungen im Bereich Homeoffice voraussichtlich zukünftig (ab dem Jahr 2021), steuerlich berücksichtigt werden?

Steuerfreies Homeoffice-Pauschale und Differenzwerbungskosten

Beträge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Tätigkeit in der Wohnung (Homeoffice-Tätigkeit) bezahlt, können zukünftig für maximal 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag im Wege eines Homeoffice-Pauschales steuerfrei ausbezahlt werden. Wird durch Zahlungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers das Höchstausmaß des Homeoffice-Pauschales nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage nicht ausgeschöpft, können Werbungskosten in der entsprechenden Höhe (Differenzwerbungskosten) geltend gemacht werden.

Beispiel

A arbeitet an 42 Tagen ausschließlich in seiner Wohnung im Homeoffice. Er erhält dafür zwei Euro steuerfrei pro Tag, in Summe also 84 Euro als Homeoffice-Pauschale durch seinen Arbeitgeber. In der Arbeitnehmerveranlagung kann er den Betrag von 42 Euro zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Dieser Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem höchsten zustehenden Homeoffice-Pauschale von 126 Euro (42 Tage x 3 Euro) und dem vom Arbeitgeber steuerfrei zugewendeten Betrag von 84 Euro.

Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar

Zudem können Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem

Betrag von 150 Euro im Kalenderjahr 2021 sowie den im Kalenderjahr 2020 nicht ausgeschöpften Betrag (insgesamt maximal 300 Euro) als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde.

Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel

Auch Ausgaben der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers für beruflich verwendete digitale Arbeitsmittel sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Diese sind aber um das Homeoffice-Pauschale und die Differenzwerbungskosten zu kürzen.

In welcher Höhe kann mir meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber pro Tag und Jahr für die Kosten für die Tätigkeit im Homeoffice steuerfrei ersetzen (steuerfreies Homeoffice-Pauschale)?

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann bis zu 3 Euro pro geleistetem Homeoffice-Tag steuerfrei für maximal 100 Tage ersetzen. Somit kann der Arbeitgeber bis zu 300 Euro im Jahr steuerfrei auszahlen.

Als Homeoffice-Pauschale erhalte ich von meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber zwei Euro pro Tag. Ich habe 70 Tage im Homeoffice gearbeitet. Kann ich die Differenz zu den drei Euro pro Tag als Werbungskosten geltend machen?

In dem Fall können Sie für 70 Tage die Differenz auf drei Euro pro Tag als Werbungskosten geltend machen. Ihre/Ihr Arbeitgeber/Arbeitgeberin hat bereits 140 Euro an Sie steuerfrei gezahlt. Da gesetzlich ein Höchstbetrag von drei Euro pro Homeoffice-Tag möglich ist, können Sie 70 Euro als Werbungskosten geltend machen.

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber zahlt mir keinen Zuschuss, ich war aber 50 Tage (Variante: 100 Tage) im Homeoffice tätig. Kann ich trotzdem Werbungskosten geltend machen?

Ja, wenn Sie 50 Tage im Homeoffice tätig waren, können Sie 150 Euro (50 x 3 Euro) als Werbungskosten geltend machen. Wenn Sie 100 Tage im Homeoffice tätig waren, können Sie 300 Euro (100 x 3 Euro) als Werbungskosten geltend machen.

Kann ich zusätzlich neben den Kosten für das ergonomische Büromobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehsessel und Lampe) und dem Homeoffice-Pauschale noch Werbungskosten geltend machen (z.B. Stromkosten, anteilige Miete, Wasserverbrauch, Kaffee, etc...)?

Neben den Kosten für das ergonomische Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehsessel und Lampe) und dem Homeoffice-Pauschale können Kosten für beruflich verwendete und selbst gekaufte Arbeitsmittel (z.B. Drucker), wie bisher geltend gemacht werden. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung des Homeoffice-Pauschales und allfälliger Differenzwerbungskosten (siehe nächstes Beispiel). Andere Kosten, wie anteilige Stromkosten, Miete, Wasserverbrauch, Kaffee, etc... können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber stellt mir zwar den PC, aber keinen Drucker zur Verfügung. Ich habe mir einen Drucker um 200 Euro gekauft und erhalte eine Homeoffice-Pauschale von drei Euro pro Tag von meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber. Ich war 20 Tage im Homeoffice. Wie viel kann ich als Werbungskosten geltend machen?

Grundsätzlich müssen digitale Arbeitsmittel mit dem Homeoffice-Pauschale gegengerechnet werden und nur der darüber hinausgehende Teil kann zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber hat 60 Euro (3 Euro an 20 Tagen) an Homeoffice-Pauschale steuerfrei gezahlt. Der Drucker hat 200 Euro gekostet. Da der Drucker zu 60% beruflich genutzt wird, ist von den Anschaffungskosten der Betrag von 120 Euro zu berücksichtigen. Davon ist das Homeoffice-Pauschale abzuziehen, sodass 60 Euro als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Beispiel 2 (Ergänzung zu Beispiel 1):

Hätte der Drucker 100 Euro gekostet, könnten Sie keine zusätzlichen Werbungskosten geltend machen, weil dieser Betrag durch das Homeoffice-Pauschale gedeckt ist.

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber bezahlt mir ab 1.7.2021 ein Homeoffice-Pauschale. Steht mir ein Pendlerpauschale zu?

Ob die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ein Homeoffice-Pauschale auszahlt, ist für das Pendlerpauschale nicht relevant. Für das Pendlerpauschale kommt es darauf an, wie oft Sie in einem Kalendermonat tatsächlich zur Arbeit fahren. Homeoffice-Tage sind dabei nicht zu berücksichtigen, weil Sie an diesen Tagen zu Hause arbeiten.

- Wenn Sie mehr als 10 Tage im Monat tatsächlich pendeln, steht Ihnen das Pendlerpauschale für den Monat ungekürzt zu.
- Wenn Sie mehr als 7, aber nicht mehr als 10 Tage im Monat tatsächlich pendeln, steht Ihnen das Pendlerpauschale zu zwei Dritteln zu.
- Wenn Sie mehr als 3, aber nicht mehr als 7 Tage im Monat tatsächlich pendeln, steht Ihnen das Pendlerpauschale zu einem Drittel zu.

Können sich die gemeldeten Homeoffice-Tage nach Ablauf der COVID-Sonderregelung schädlich auf das Pendlerpauschale auswirken?

Ja, ab dem 1. Juli 2021 gelten die allgemeinen Regeln für das Pendlerpauschale. Ein Homeoffice-Tag kann nicht für das Pendlerpauschale herangezogen werden.

Aufzeichnungspflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht über die Homeoffice-Tage seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer?

Ja, die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat zu erfassen, an welchen Tagen seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Homeoffice tätig sind. Die Anzahl der Homeoffice-Tage müssen im Lohnkonto und im Lohnzettel (L 16) angeführt werden.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat bisher noch keine Aufzeichnungen über die Homeoffice-Tage seiner Mitarbeiter geführt. Nachdem das Gesetz rückwirkend beschlossen wird, wie geht die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in einem solchen Fall vor?

Hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bisher noch keine Aufzeichnungen über Homeoffice-Tage seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer geführt, ist es vertretbar, dass diese/r für das erste Halbjahr 2021, also bis zum 30. Juni 2021, die Homeoffice-Tage im Schätzungswege, z.B. aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre, angibt.

Wie detailliert müssen die Aufzeichnungen in den Lohn- und Personalunterlagen (bzw. in den Arbeitsaufzeichnungen) geführt werden? Muss die Anzahl der Homeoffice-Tage pro Kalendermonat oder pro Kalenderjahr angeführt werden?

Für steuerliche Zwecke ist für das Homeoffice-Pauschale die Anzahl der Tage pro Kalenderjahr ausreichend.

Muss im Falle einer rückwirkenden Abrechnung des Homeoffice-Pauschales auch eine rückwirkende Aufrollung vorgenommen werden oder ist es möglich, eine Korrektur dieses abgabenfreien Teils in einem Kalendermonat für die übrigen Monate vorzunehmen und dabei dann eine entsprechend höhere Zahl zu melden?

Eine Aufrollung ist grundsätzlich zulässig, aber nicht verpflichtend. Die Homeoffice-Tage können alternativ auch am Jahresende abgerechnet werden.

Können die Homeoffice-Tage für bereits abgelaufene Monate im Jahr 2021 als Summe erfasst werden oder ist eine korrekte Zuordnung zum jeweiligen Beitragszeitraum erforderlich?

Für die steuerliche Berücksichtigung des Homeoffice-Pauschales reicht die Erfassung der Summe der Tage am Jahreslohnzettel.

Muss die Steuerpflicht (über 300 Euro) sofort berücksichtigt werden, oder kann sie in der letzten Abrechnung im Jahr berücksichtigt werden bzw. muss gegebenenfalls eine Aufrollung der entsprechenden Monate erfolgen?

Bei Abrechnung des Homeoffice-Pauschales auf Grund der tatsächlichen Homeoffice-Tage im Kalendermonat ist das Homeoffice-Pauschale, wenn der Betrag 3 Euro pro Homeoffice-Tag maximal für 100 Tage somit insgesamt 300 Euro übersteigt ab diesem Zeitpunkt als steuerpflichtiger Bezug abzurechnen. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn im Voraus ein monatliches Homeoffice-Pauschale nicht steuerbar ausbezahlt wird und im Rahmen der Aufrollung am Jahresende auf Grund der tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage eine Versteuerung vorgenommen wird, wenn mehr als 3 Euro pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage nicht steuerbar ausbezahlt wurden.

Wie wird am Formular L 16 das Homeoffice-Pauschale angegeben?

Am Formular L 16 gibt es ein eigenes Feld für die Anzahl der Homeoffice-Tage und eines für die Höhe des Homeoffice-Pauschales. Dort sind die Anzahl der im Jahr im Homeoffice verbrachten Tage, sowie die Jahressumme des nicht steuerbaren Homeoffice-Pauschales (maximal 300 Euro) einzutragen.

Muss das steuerpflichtige Homeoffice-Pauschale separat (außer als Lohnart) dargestellt werden?

Nein, das steuerpflichtige Homeoffice-Pauschale ist mit dem laufenden Lohn zu versteuern.

Unter welchem Paragraphen muss das Homeoffice-Pauschale am Lohnkonto angeführt sein?

Das Homeoffice-Pauschale ist unter § 26 Z 9 EStG 1988 am Lohnkonto, gemäß § 2 Z 2 Lohnkontenverordnung auszuweisen.

Sind die Homeoffice-Pauschale und Homeoffice-Tage auch auf den Auslandslohnzetteln anzuführen?

Ja, auch auf den Auslandslohnzetteln sind das Homeoffice-Pauschale und die Homeoffice-Tage zu erfassen.

Ein inländisches Unternehmen beschäftigt einen inländischen Dienstnehmer/eine inländische Dienstnehmerin fast ausschließlich im Homeoffice. Wird dadurch eine Betriebsstätte iSd Kommunalsteuergesetzes begründet?

Grundsätzlich wird durch Homeoffice keine Betriebsstätte iSd Kommunalsteuergesetzes begründet. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber nicht eine gewisse Verfügungsgewalt über die Wohnung zusteht. Besteht bereits ein Anknüpfungspunkt für die Kommunalsteuer, so ist diese auch weiterhin dort zu entrichten.